



Für schriftliche Bestellungen der SWN gelten, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, die nachstehenden Bedingungen. Entgegenstehenden oder zusätzlichen Verkaufsbedingungen des Auftragnehmers wird ausdrücklich widersprochen. Sie gelten nur, wenn die SWN sich schriftlich und explizit mit ihnen oder Teilen davon einverstanden erklärt.

## 1. BESTELLUNG

Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind für die SWN verbindlich. Mündliche oder fernmündliche bedürfen stets einer schriftlichen Bestätigung an die SWN. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen und Ergänzungen.

## 2. AUFTRAGSBESTÄTIGUNG

Bestellungen sind schriftlich, unter Angabe der verbindlichen Lieferzeit zu bestätigen. Diese Bestätigung darf nicht im Widerspruch zu diesen Bedingungen stehen.

## 3. PREISE

Bestellungen sind schriftlich, unter Angabe der verbindlichen Lieferzeit zu bestätigen. Diese Bestätigung darf nicht im Widerspruch zu diesen Bedingungen stehen.

## 4. VERSAND

- a) In allen Versandpapieren und Rechnungen sind Bestellnummer und -zeichen anzugeben. Bei Nichtbeachtung der Versandvorschriften gehen alle hieraus entstehenden Kosten, wie Mehrfrachten, Wagenstandsgelder, Umstellgebühren und dgl. zu Lasten des Auftragnehmers.
- b) Versandanzeige ist sofort bei Absendung einzureichen. Jeder Sendung, insbesondere bei Zustellung durch Kraftwagen, Post usw., sind stets Lieferscheine beizufügen.
- c) Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Absenders.
- d) Es sind die günstigsten Transportmöglichkeiten zu wählen, sofern nicht ausdrücklich bestimmte Beförderungsvorschriften angegeben werden.

## 5. RECHNUNGSLEGUNG UND ZAHLUNG

Die Rechnung ist in einfacher Ausfertigung nach der Lieferung oder der Leistung zu stellen. Ihr müssen Bestellnummer und -zeichen sowie, soweit in unserer Bestellung aufgeführt, die Materialnummern zu entnehmen sein. Treten infolge Fehler in der Berechnung der Skonto-Frist auf, so verlängert sich diese automatisch und beginnt erst mit dem Tag, an welchem die Berichtigung erfolgte. Die Skontofrist ist gewahrt, wenn der Zahlungsauftrag bis zum letzten Tag der Frist erteilt wird. Verrechnungen von Gegenforderungen behält sich die SWN vor. Die SWN zahlt bei Skontogewährung die Rechnung evtl. unter Vorbehalt der späteren Nachprüfung. Die Rechnung muss prüf- und lesbar genau nach der jeweiligen Bestellung aufgestellt sein. Sind entsprechend der Ausschreibung, Auftragserteilung oder nach den Ziffern 6, 7 und 8 dieser Einkaufsbedingungen zur Sicherung evtl. Ansprüche aus Gewährleistung Sicherheiten zu leisten, so erfolgt der Einbehalt der vereinbarten Sicherheiten auf die Dauer der Gewährleistung. Wird bei der Rechnungsstellung eine entsprechende Bankbürgschaft vorgelegt, so erfolgt die volle Auszahlung bzw. Restzahlung des berechtigten und geprüften Rechnungsbetrages.

## 6. GEWÄHRLEISTUNG

Die Ansprüche aus Mängeln der Lieferung oder der Leistung, zu denen auch das Fehlen der zugesicherten Eigenschaften zählt, stehen der SWN ungekürzt zu. Sie verjähren gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Die Gewährleistungszeit des Auftragnehmers beträgt demnach, soweit nicht anders vereinbart, 2 Jahre, für Bauleistungen 4 Jahre nach erfolgter Abnahme seitens der SWN. Zur teilweisen Abdeckung des Risikos auf die Dauer der Gewährleistung wird ein Sicherheitseinbehalt von 5 % der Brutto- Abrechnungssumme, sofern nicht anders vereinbart, geltend gemacht. Bei Auftragssummen unter 25.000 EUR wird auf Sicherheitsleistung verzichtet. Für Anlagen und Geräte gelten diese Fristen nach Inbetriebnahme. Der Auftragnehmer haftet für Schäden aus mangelhafter Beratung. Die Mängelrüge gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie innerhalb von 3 Monaten nach Abnahme bzw. nach Festlegung der Mängel erhoben wird. Unbeschadet sonstiger Rechte aus der Gewährleistungshaftung des Auftragnehmers ist die SWN berechtigt, in dringenden Fällen, oder wenn der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen säumig nachkommt, nach vorheriger Benachrichtigung und Setzung einer angemessenen Frist auf Kosten des Auftragnehmers Mängel und Schäden durch Beschaffung von Ersatzteilen oder in anderer geeigneter Form zu beseitigen. Die Haftung des Auftragnehmers erstreckt sich auf unmittelbare oder mittelbare Schäden, auch soweit sie Zulieferungen durch Unterlieferanten betreffen.

## 7. BAUAUFTRÄGE

Der Ausführung, Abrechnung und Garantiepflicht liegen die VOB, die jeweils entsprechenden DIN-Bestimmungen, technischen Vorschriften und Normen sowie die jeweiligen für die Ausschreibung verwandten Verdingungsunterlagen zugrunde. Es wird sich vorbehalten, für Bauaufträge zusätzlich eigene technische Vorschriften und besondere Bedingungen zur Auflage zu machen. Für die Erfüllung aller behördlichen Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen haftet der Bauausführende. Zahlungsfristen werden gemäß gültiger VOB geregelt. Von der Schlussrechnung wird eine Sicherheit im vereinbarten Umfang auf die Dauer der vereinbarten Gewährleistungszeit einbehalten. Soweit Arbeiten anfallen, die nicht im Rahmen des Auftrages liegen, ist eine schriftliche Bestätigung der SWN einzuholen, ggf. ein Nachtragsangebot einzureichen. Auch ausführende Lohnarbeit bedarf der Genehmigung. Bei Vorlage einer unbefristeten Bankbürgschaft wird der Einbehalt für die Vertragserfüllung bzw. Gewährleistung ausbezahlt.

## 8. ABNAHME VON ANLAGEN UND WERKEN

Über die Abnahme, der im Rahmen eines Bauauftrages erstellten Anlagen oder Werke usw. ist stets ein schriftliches Protokoll vom Auftragnehmer zu erstellen, das von Auftragnehmer und der SWN unterschrieben sein muss, bevor es Gültigkeit hat. Erst mit unserer Unterschrift gilt die Anlage oder das Werk usw. als übergeben. Die Garantieleistungen und Garantieverpflichtungen sind davon unberührt.

## 9. ABTRETUNG

Die Auftragnehmer dürfen ihre Vertragsrechte, auch soweit es sich um Geldforderungen handelt, sowie Vertragsverpflichtungen auf Dritte übertragen, teilweise nur mit schriftlichem Einverständnis der SWN.

## 10. LIEFERZEIT UND RÜCKTRITT VOM VERTRAG

Die vereinbarten Lieferzeiten sind genau einzuhalten. Bei Lieferungs- und Leistungsverzug und Rücktritt vom Vertrag gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, die gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass neben dem Rücktritt auch der entstandene Schaden ersetzt verlangt werden kann.

## 11. ZEICHNUNGEN, MUSTER, PLÄNE, KLISCHEES USW

Die dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Entwürfe und sonstige Vorlagen, gleichgültig ob es sich um Originale oder Vervielfältigungen handelt, bleiben Eigentum der SWN und dürfen ohne schriftliche Genehmigung nicht anderweitig verwendet werden. Sie sind nach Ausführung der Bestellung ohne besondere Aufforderungen zurückzugeben.

## 12. VERTRAGSKLAUSEL ZUM MINDESTLOHN

Der Auftragnehmer sichert dem Auftraggeber zu, die Regelungen zum Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 in seiner aktuellen Fassung einzuhalten. Soweit Dritte im Rahmen dieses Vertrages einbezogen oder beauftragt werden sollen, bedarf dies der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers. Dabei wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber vorab nachweisen, dass dabei auch die Einhaltung des Mindestlohngesetzes gewährleistet wird. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber zur Absicherung der Mindestlohnrechnung bei Verlangen Einsichts- und Kontrollrechte ein, die sich auch auf die Aufzeichnungen über geleistete Arbeitsstunden und hierfür gezahlte Arbeitsentgelte sowie auf die Einsichtnahme in die anonymisierten Lohn- und Gehaltslisten beziehen. Diese Einsichts- und Kontrollrechte des Auftraggebers wird der Auftragnehmer auch mit ggf. von ihm beauftragten Dritten vereinbaren. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber vollumfänglich frei von Ansprüchen Dritter für die Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns an Arbeitnehmer des Auftragnehmers oder von ihm beauftragte Dritte.

## 13. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung vom Beginn der Unwirksamkeit an durch eine wirtschaftlich möglichst gleichartige Bestimmung zu ersetzen.

## 14. BEWERTUNGSKRITERIUM ZU ENERGIEBEZOGENER LEISTUNG

Bei der Beschaffung von Energie nutzenden Produkten, Einrichtungen und Dienstleistungen ist die energiebezogene Leistung ein Bewertungskriterium.

## 15. ERFÜLLUNGORT/GERICHTSSTAND

Erfüllungsort Neustrelitz, Gerichtsstand Neubrandenburg für beide Teile.